



## Der Präsident

Bearbeiter: Michael Stemmler

☎ 0651 / 201 – 4223

Fax: 0651 / 201 – 4298

e-mail : mstemmler@uni-trier.de

Az.: St / -

Trier, 15.11.2010

### Vermerk:

### Erteilung von Lehraufträgen, Abschluss von Werk- und Honorarverträgen

#### I. Begriffsklärungen:

##### 1. Bedienstete

Bedienstete im Sinne dieses Vermerks sind alle aktiven hauptberuflich oder nebenberuflich für die Universität Trier tätigen MitarbeiterInnen.

Zu dem Kreis der Bediensteten gehören auch wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte.

Andere Landesbedienstete des Landes Rheinland-Pfalz wie etwa Lehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter anderer Hochschulen sind bis auf Weiteres nicht Bedienstete im Sinne dieses Vermerks.

##### 2. Semester:

Das Semester erstreckt sich auf die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit.

#### II. Lehraufträge:

1. Lehraufträge an wissenschaftliche Bedienstete dürfen nur dann vergeben werden, wenn
  - a. die Ausnahmetatbestände nach § 63,3 HochSchG erfüllt sind, das heißt, wenn
    - die Lehre in einem anderen Fachgebiet erfolgt, als in demjenigen, für das der/die MitarbeiterIn hauptamtlich tätig ist,
    - die Lehre in einer Veranstaltung der Weiterbildung oder im Rahmen von berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen erfolgt, sofern diese über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten wird,oder wenn
  - b. es sich bei der/dem Lehrbeauftragten um
    - eine(n) wissenschaftliche(n) MitarbeiterIn in einem Drittmittelprojekt oder

- eine wissenschaftliche Hilfskraft handelt.
2. Lehraufträge an nicht-wissenschaftliche Bedienstete dürfen vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Bedienstete über die entsprechende Qualifikation verfügt (§ 63 Abs. 2 HochSchG).
  3. Bei Nicht-Bediensteten kann die Beauftragung zur Lehre in der Weiterbildung über Honorarverträge gewährleistet werden. In allen anderen Bereichen erfolgt sie über einen Lehrauftrag.
  4. Lehraufträge an Bedienstete oder aber an Nicht-Bedienstete werden bis zu eine Obergrenze von maximal 6 Semesterwochenstunden vergeben. Grund hierfür ist die Regelvermutung nach §19 EStG R 19.2 für selbstständige Tätigkeit in der Lehre und einschlägige Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger.  
Bei Zugrundelegung des Semesterbegriffs (s.o. I.2.) ergibt sich hieraus, dass die Lehrbeauftragung in die vorlesungsfreie Zeit verlängert werden darf. Zu keiner Zeit jedoch darf die Lehrbeauftragung einen Umfang von 6 Wochenstunden überschreiten.
  5. Die Obergrenze von 6 SWS im Semester darf nicht umgangen werden, indem Mittelwerte zwischen mehreren Semestern gebildet werden. Sie gilt für jedes Semester einzeln betrachtet.
  6. Ebenso wenig darf ein Mittel aus den Unterrichtsstunden in der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters gebildet werden, um die Obergrenze von 6 SWS zu umgehen.

### **III. Werk- und Honorarverträge:**

1. Es werden grundsätzlich keine Werk- und Honorarverträge mit Bediensteten mehr geschlossen.
2. Bei Werk- und Honorarverträgen mit Nicht-Bediensteten sind von der Abteilung 1 die Kriterien der Scheinselbstständigkeit zu prüfen.

### **IV. Kombination von Lehraufträgen mit Honorar- und Werkverträgen für Nicht-Bedienstete**

1. Die Kombination von Lehraufträgen mit Honorar- und Werkverträgen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entsteht. Deswegen kann diese Kombination nur nach Prüfung der Kriterien der Scheinselbstständigkeit zugelassen werden.
2. Ausschließlich für den Bereich der Sprachausbildung gilt bis auf Weiteres als Ausnahmeregelung, dass bei Erteilung eines Lehrauftrages mit 6 SWS zusätzlich Prüfungsleistungen, die nicht in Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, (z.B. Zertifikatsprüfungen) über einen Honorarvertrag bis maximal 1.000 EUR pro Semester geschlossen werden können. Bei Erteilung eines Lehrauftrages unter 6 SWS können zusätzlich Prüfungsleistungen über einen Honorarvertrag bis maximal 2.000 EUR pro Semester geschlossen werden.